


hochschule *für musik*  detmold

## STUDIENORDNUNG

# **Erziehungswissenschaftliches Studium**

für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

Gültig ab  
1.4.2006

# INHALT

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzung und Studienbeginn
- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Erwerb von Kompetenzen
- § 5 Umfang und Gliederung des Studiums
- § 6 Praxisphasen
- § 7 Modularisierung
- § 8 Studienleistungen und allgemeine Prüfungsmodalitäten
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anrechnung von Studienleistungen
- § 11 Studienplan und Beschreibung der Studienfelder und Module

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Studienordnung regelt die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (G.V. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Januar 2003 (G.V. NRW. S. 36) und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003 mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen.

(2) Es gelten ferner die Voraussetzungen des Kooperationsvertrages zwischen der Universität Paderborn und der Hochschule für Musik Detmold.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzung und Studienbeginn**

(1) Mit der Zulassung zum Studium des Faches Musik für das Lehramt für Gymnasien/Gesamtschulen und mit der Immatrikulation erwerben die Studierenden zugleich die Berechtigung zum Studium der Erziehungswissenschaft an der Hochschule für Musik Detmold. Das Nähere regelt die Einschreibungsordnung. Für ausländische Studierende gilt zusätzlich die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift als Voraussetzung zur Zulassung.

(2) Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

(3) Studium und Prüfung in Erziehungswissenschaft sind nach Wahl der Studierenden mit Studium und Prüfung in einem der beiden Unterrichtsfächer (LA I) oder ausschließlich des Unterrichtsfaches Musik (LA II) zu verbinden. Dies eröffnet den Studierenden die Wahl zwischen zwei Möglichkeiten: Sie können das Studium der Erziehungswissenschaft im wesentlichen zeitgleich mit dem Studium im Fach Musik an der Hochschule für Musik Detmold absolvieren und es durch Prüfung zum selben Termin wie das Fach Musik abschließen. Hierzu können auch Lehrveranstaltungen an der Universität Paderborn oder Universität Bielefeld besucht werden. Sie können aber auch zunächst nur einen Teil des Erziehungswissenschaftlichen Studiums an der Hochschule für Musik Detmold absolvieren und dieses Studium dann an einer wissenschaftlichen Hochschule in Verbindung mit dem anderen Unterrichtsfach fortsetzen und durch Prüfung abschließen.

Schließlich können Studierende das Fach Erziehungswissenschaft ausschließlich mit dem anderen Unterrichtsfach (im Falle des LA I) absolvieren und mit einer Prüfung abschließen. Im ersten Fall ist die Erziehungswissenschaft nach der vorliegenden Studienordnung zu

studieren. Im zweiten Fall gilt zunächst ebenfalls diese Studiernordnung, dann aber die Studienordnung der anderen Hochschule.

Bei einer Fortsetzung des Studiums an der Universität – Gesamthochschule Paderborn oder an der Universität Bielefeld können die Studierenden jedoch auch nach der Detmolder Studienordnung studieren, sofern sie weiter in Detmold eingeschrieben sind, Lehrveranstaltungen besuchen und sich in Detmold zur Prüfung in Erziehungswissenschaft melden.

### **§ 3 Ziele des Studiums**

(1) Das Studium orientiert sich an der Entwicklung grundlegender beruflicher Kompetenzen für die Gestaltung von Schulleben, für Unterricht und Erziehung, Beurteilung und Diagnostik sowie Evaluation und Qualitätssicherung. Es vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die Anwendung von Fachwissen, die Auswahl und Beurteilung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Nutzung für pädagogische Handlungsfelder sowie die Förderung der Lernkompetenz der Schülerinnen und Schüler.

(2) Die Studierenden sollen in der ersten Phase der Lehrerausbildung

- die wissenschaftlichen Grundlagen für die Wahrnehmung von Unterrichts-, Erziehungs und Schulentwicklungsaufgaben erwerben,
- eine forschende Grundhaltung einnehmen und erste praktische Erfahrungen im Hinblick auf berufliche Aufgaben gewinnen,
- Persönlichkeitseigenschaften, die für den Lehrberuf wichtig sind, weiterentwickeln.

### **§ 4 Erwerb von Kompetenzen**

Im Erziehungswissenschaftlichen Studium sollen die Studierenden auf der Basis wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse die Fähigkeiten erwerben,

- Denkmuster, Emotionen, Verhalten und Handeln von Kindern und Jugendlichen vor dem Hintergrund ihres jeweiligen Entwicklungsstandes und sozialen Umfeldes angemessen wahrzunehmen und zu verstehen,
- Voraussetzungen, Bedingungen und Risikofaktoren für Erziehungs- und Bildungsprozesse mit diagnostischen Mitteln zu erfassen, Heterogenität als Chance wahrzunehmen, Förder- und Beratungsmaßnahmen zu entwerfen und zu erproben,

- Vorgehensweisen für pädagogisches Handeln in Unterricht und Schule einschließlich der Nutzung geeigneter Medien vor theoretischem und empirischem Hintergrund zu analysieren, zu entwerfen und zu erproben,
- Bedingungen für Schulentwicklungsprozesse zu erfassen, Schulentwicklungsprozesse zu skizzieren und Verfahren der Evaluation und Qualitätssicherung zu beschreiben,
- schulische und pädagogische Tätigkeiten sowie Lehrerberuf und Professionalität in größeren historischen und gesellschaftlichen Zusammenhängen zu reflektieren.

### **§ 5 Umfang und Gliederung des Studiums**

- (1) Das Erziehungswissenschaftliche Studium dauert 8 Semester und ist neben dem Studium der beiden gewählten Unterrichtsfächer bzw. neben dem Ein-Fach-Studium des Unterrichtsfaches Musik ein obligatorischer Teil des Lehramtsstudiums. Es umfasst 30 Semesterwochenstunden in Vorlesungen und Seminaren.
- (2) Das erziehungswissenschaftliche Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium.
- (3) Während des Grundstudiums sind insgesamt 8 Lehrveranstaltungen (16 SWS) zu besuchen. Die Teilnahme wird generell durch An- und Abtestat in einem dem Studienbuch beigegebenen Formblatt bescheinigt. Das Grundstudium wird mit einer mündlichen Zwischenprüfung nach dem 4. Studiensemester abgeschlossen.
- (4) Das Hauptstudium dient der exemplarischen Vertiefung und thematischen Schwerpunktbildung in ausgewählten Bereichen. Entsprechend erstreckt sich das Lehrangebot auf Inhalte der vier Module des erziehungswissenschaftlichen Studiums. Im Hauptstudium sollen mindestens sieben zweistündige Lehrveranstaltungen besucht werden. Das Studium schließt mit der Ersten Staatsprüfung ab. Näheres regelt die Prüfungsordnung.
- (5) Im erziehungswissenschaftlichen Studium werden drei Studienfelder angeboten. Sie sind dem Bereich „Bildung und Erziehung“ (Studienfeld A), dem Bereich „Schule und Unterricht“ (Studienfeld B) und dem Bereich „Bedingungen von Erziehung und Bildung“ (Studienfeld C) zugeordnet. Elemente des Studienfeldes B sind zugleich Bestandteil der Schulpraktischen Studien (disziplinübergreifendes Studienfeld).

### **§ 6 Praxisphasen**

- (1) Die Praxisphasen sollen den Studierenden helfen, den Perspektivenwechsel von der Schüler- bzw. Studenten- zur Lehrerrolle anzubahnen. Dabei gilt es, Erwartungen an den angestrebten Beruf zu überdenken und vertiefte Vorstellungen zur Lehrertätigkeit zu gewinnen. Zudem sollen erziehungswissenschaftliche und didaktische Inhalte auf Prozesse

und Situationen schulischer Praxis bezogen und die Bezüge zwischen wissenschaftlichen Erkenntnissen und unterrichtlichem Handeln reflektiert werden, um so eine professionsorientierte Studienhaltung aufzubauen und erste praktische Erfahrungen aus der Perspektive von Lehreraufgaben zu gewinnen.

(2) Um diese Ziele zu erreichen, werden die Praxisphasen systematisch mit theoriebezogenen Studien vorrangig aus der Erziehungswissenschaft und der Musikpädagogik/Fachdidaktik Musik verknüpft.

(3) Folgende Praxisphasen sind während des Studiums an der Musikhochschule Detmold zu absolvieren (vgl. hierzu § 11 Abs. 2):

a) Zwischen dem 3. und 4. Studiensemester findet ein *Orientierungspraktikum* im Umfang von vier Wochen im Sinne der Erkundung des Berufsfeldes und der Überprüfung der Berufswahlentscheidung unter Betreuung des Faches Erziehungswissenschaft statt.

b) Im Hauptstudium wird ein *Fachbezogenes Praktikum* im Umfang von vier Wochen unter Betreuung der jeweiligen Fachdidaktik (Unterrichtsfach Musik und 2. Unterrichtsfach) absolviert.

c) Die beiden zentralen Praktika werden durch die *Wahlpflichtpraktika I* und *II* ergänzt (jeweils im Umfang einer Woche). Sie sind in pädagogisch bzw. musikpädagogisch relevanten Einrichtungen zu absolvieren.

(4) Die Hochschule für Musik Detmold unterstützt die Bereitstellung von Praktikumsplätzen durch Kooperationen mit allgemein bildenden Schulen und anderen relevanten Institutionen der Region. Die Teilnahme an den Praktika wird von den besuchten Schulen bzw. Institutionen bestätigt. Außerdem ist von den Studierenden ein schriftlicher Bericht über das Praktikum vorzulegen.

## **§ 7 Modularisierung**

(1) Das erziehungswissenschaftliche Studium umfasst drei Studienfelder, die in sich wiederum in Basis- und Aufbau- bzw. Erweiterungs-Module unterteilt sind. Eine Beschreibung dieser Module bietet § 11.

(2) Das Studienangebot erfolgt in modularisierter Form. Die Module setzen sich aus inhaltlich aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen zusammen, oder sie verknüpfen inhaltlich und/oder methodisch aufeinander bezogene Lehrveranstaltungen. Der Gesamtumfang der Module liegt, je nach Modul, bei sechs bis zehn SWS. Die Module zielen auf den Erwerb spezifischer Kompetenzen, die auf der Grundlage der ausgewiesenen Qualifikationsziele überprüft werden.

## **§ 8 Studienleistungen und Prüfungsmodalitäten**

(1) Die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen in den Studienfeldern wird im Studienbuch von den Lehrenden durch Unterschrift testiert. Hinsichtlich der Teilnahmepflicht gilt: Voraussetzung für ein Testat ist neben der regelmäßigen Teilnahme jeweils die Übernahme eines Seminarbeitrages (Kurzreferat, fachbezogene Moderation) oder durch Führung einer Arbeitsmappe, durch Protokollierung, durch ein Fachgespräch (max. 15 Min.), durch einen Text (max. 75 Minuten) nachgewiesen. Das Studienbuch gilt als Nachweis für ein ordnungsgemäßes Studium.

(2) Darüber hinaus müssen während des Studiums eine Anzahl von besonderen Studienleistungen in Form von Leistungsnachweisen erbracht werden. Ein Leistungsnachweis wird ggf. erworben durch

- eine Klausur (in der Regel mit einer Dauer von zwei Zeitstunden),
- ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung,
- eine Seminararbeit oder
- einen Projektbeitrag mit schriftlicher Reflexion.

(3) Für das Grundstudium ist in einem der besuchten Seminare ein Leistungsnachweis zu erwerben. Außerdem ist zum Ende des Grundstudiums eine Didaktische Akte als Abschluss der schulpraktischen Studien anzufertigen. Das Grundstudium wird mit einer mündlichen Zwischenprüfung nach dem 4. Studiensemester abgeschlossen. Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse.

(4) Im Hauptstudium ist ein Leistungsnachweis im Rahmen einer Lehrveranstaltung zu erwerben.

(5) Die Prüfungsleistungen im Fach Erziehungswissenschaft im Rahmen der Ersten Staatsprüfung bestehen aus einem obligatorischen und einem nichtobligatorischen Teil.

(6) Nicht obligatorisch ist:

- eine schriftliche Hausarbeit. Sie kann nach Wahl des Kandidaten entweder in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Erziehungswissenschaft verfasst werden.
- Das Thema wird von einem prüfungsberechtigten Professor im Einvernehmen mit dem Prüfling vorgeschlagen und ist bezogen entweder auf Studienfeld A oder auf Studienfeld B.

(7) Obligatorisch sind:

- eine schriftliche Prüfung (Klausur). Deren Aufgaben stellt ein Mitglied des Prüfungsamtes auf Vorschlag des Prüflings. Sie beziehen sich nach Wahl des Prüfers auf Inhalte der Studienfelder A oder B.

- ein 45minütiges Erziehungswissenschaftliches Abschlusskolloquium. Sein Gegenstand ist die Feststellung des Vorliegens der Kenntnisse und Fähigkeiten, die im erziehungswissenschaftlichen Studium als Grundlage des Lehrerberufs vermittelt worden sind. Einer der drei Prüfer wird in der Regel auf Vorschlag des Prüflings bestellt. Im Kolloquium können entweder die Studienfelder A und B oder aber A/B mit C kombiniert werden. Wird eine pädagogische Bezugswissenschaft aus Studienfeld C für das Abschlusskolloquium gewählt, so ist dieses Fach über die beiden verpflichtenden Seminare in den beiden anderen Disziplinen hinaus mit sechs SWS zu studieren.

(7) Zulassungsvoraussetzung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen ist für das Fach Erziehungswissenschaft der Nachweis des ordnungsgemäß abgeschlossenen Studiums.

### **§ 9 Studienberatung**

(1) Zuständig für die Studienberatung sind das Dekanat des Fachbereiches 3 sowie der Leiter des Lehrgebietes Erziehungswissenschaft, darüber hinaus alle Lehrenden in diesem Lehrgebiet.

(2) Für die inhaltliche wie organisatorische Beratung der Studierenden sind folgende Angebote verbindlich: Die Teilnahme an den Infoveranstaltungen, außerdem das Seminar „Einführung in das erziehungswissenschaftliche Studium“ am Beginn des 1. Studiensemesters.

### **§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Studienleistungen bzw. Prüfungsleistungen, die in einem erziehungswissenschaftlichen Studium einschließlich der Bezugsdisziplinen an Einrichtungen gemäß §2 Absatz 1 und 2 LABG erbracht worden sind, können auf das Studium der Erziehungswissenschaft im Lehramtsstudiengang angerechnet werden. Hierüber entscheidet der Leiter des Lehrgebietes Erziehungswissenschaft bzw. das zuständige Prüfungsamt.

## **§ 11 Studienplan und Beschreibung der Studienfelder und Module**

(1) Zum Studienfeld „Bildung und Erziehung“ (Studienfeld A) gehören Lehrveranstaltungen zu systematischen, anthropologischen und historischen Grundfragen von Erziehung und Bildung. Obligatorisch ist hier das Seminar „Einführung in Grundfragen der Erziehung und Bildung“, welches in der Regel im ersten Studiensemester besucht wird. Weitere Veranstaltungen werden hinzu gewählt.

(2) Beim Modul „Schule und Unterricht“ (Studienfeld B) handelt es sich um Veranstaltungen, die sich thematisch auf Institutionen und Organisationsformen des Bildungswesens und auf didaktische Grundfragen des Unterrichts beziehen. Zum Studienfeld B gehört das Didaktische Grundseminar, das in der Regel im zweiten Studiensemester besucht wird. Weitere Veranstaltungen aus dem Modul „Schule und Unterricht“ werden hinzu gewählt.

(3) Das Studienfeld „Bedingungen von Bildung und Erziehung“ (Studienfeld C) beinhaltet Veranstaltungen zu philosophischen, psychologischen und soziologischen Fragestellungen von Erziehung und Bildung. Es besteht aus drei Lehrveranstaltungen freier Wahl. Bis zur Meldung zur 1. Staatsprüfung sollte jedes dieser Fächer mit wenigstens einer Lehrveranstaltung studiert sein.

(4) Elemente des Studienfelds B sind Bestandteil der Schulpraktischen Studien, die mit einem Gesamtumfang von etwa 14 Wochen in den beiden Unterrichtsfächern und in Erziehungswissenschaft zu absolvieren sind (vgl. LPO v. 10.4.2003 §10). Die schulpraktischen Studien im Fach Erziehungswissenschaft bilden dabei ein 1. Praktikum im Sinne eines Orientierungspraktikums, das im Grundstudium angesiedelt ist. Insgesamt bestehen die Schulpraktischen Studien aus folgenden Elementen:

- ein Didaktisches Grundseminar,
- ein Didaktisches Begleitseminar zur Praktikumsvorbereitung,
- das vierwöchige Orientierungspraktikum, betreut durch einen erziehungswissenschaftlichen Dozenten (Durchführung in der Regel in den Semesterferien zwischen dem dritten und vierten Studiensemester), und
- ein Didaktisches Begleitseminar zur Praktikumsauswertung.